

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung

„Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken“

Nr. 01/2021/42

im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)

vom 27. April 2021

1. Zweckungszweck

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zum Ziel, das ländliche Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie zu stärken. Die Fördermaßnahme „Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken“ soll einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Pandemie für den Ehrenamtssektor abzumildern. Der Fokus der Bekanntmachung liegt auf der Stärkung der ehrenamtlichen Frauenarbeit in ländlichen Räumen. Das BMEL möchte Vereine und Initiativen in dieser Krisensituation mit Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung unterstützen.

Digitale Instrumente haben in den vergangenen Monaten mit dazu beigetragen, bürgerschaftliches Engagement und das Ehrenamt zumindest rudimentär aufrecht zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer digitalen Strategie für den Verein oder die Initiative sowie von Kompetenzen in der Anwendung digitaler Technik und Software.

Die Fördermaßnahme richtet sich an Vereine und Initiativen in ländlichen Räumen, die sich aktiv der Förderung der Gleichstellung, Teilhabe und Bildung von Frauen in Deutschland widmen. Diese können mit Hilfe von „Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken“ eine finanzielle Unterstützung durch das BMEL erhalten, um Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die digitale Vereinsarbeit anzubieten.

Hintergrund

Das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement auf dem Land sind während der Pandemie vielen Einschränkungen unterworfen. Vereine, Initiativen und ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure müssen sich neu aufstellen, nicht zuletzt um Auflösungstendenzen, Mitgliederschwund und einen Rückgang des bürgerschaftlichen Engagements zu verhindern. Die durch die COVID-19-Pandemie forcierte Digitalisierung eröffnet auch im Engagementbereich neue Möglichkeiten und stellt zugleich Vereine und Initiativen vor große Herausforderungen. So stellen sich bei der Anwendung digitaler Instrumente z. B. auch neue rechtliche Fragen, die Erwartungen der Mitglieder an das Vereinsmanagement verändern sich und es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die weiterhin allen Mitgliedern die Teilhabe an den Vereinsaktivitäten ermöglichen. Hierauf können die Vereine und Initiativen oft nicht aus eigener Kraft reagieren. Um die neuen digitalen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens zu nutzen und das Ehrenamt auch zukünftig krisenfest aufzustellen, braucht es Know-How und Strategien. Bedarfsgerechte Digitalisierungskonzepte müssen entwickelt,

digitale Kompetenzen müssen aufgebaut werden und es muss möglichst vielen Mitgliedern ein Zugang zum Vereinsleben auch während der Pandemie ermöglicht werden.

Um das Engagement von und für Frauen auf dem Land und zugleich die digitale Teilhabe von Frauen zu stärken, adressiert die Maßnahme gezielt Frauenvereine und -initiativen auf Regional- und Kreisverbandsebene. **Sie sollen mit der lokalen Umsetzung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in ihren Ortsvereinen und Ortsgruppen als Multiplikatoren in die Fläche wirken.** Die Maßnahme soll Frauenvereinen und -initiativen auf dem Land damit in der aktuellen Pandemiesituation einen verbesserten Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der digitalen Vereinsarbeit bzw. der Arbeit in Fraueninitiativen ermöglichen. Inhalt der Schulungen können z. B. innovative Formen der digitalen Kommunikation in der Vereinswelt, die Organisation von Abläufen in Vereinen und Initiativen mit digitalen Anwendungen, der Ausbau der digitalen Vernetzung im Verein und darüber hinaus oder digitale Formen der Nachwuchsgewinnung sein.

Voraussetzungen und Informationen zum zweistufigen Bewerbungs- und Antragsverfahren finden sich in den folgenden Kapiteln der Bekanntmachung.

Die Fördermaßnahme ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE). Ziel des BULE ist es, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und dazu beizutragen, dass Menschen auch in Zukunft gut auf dem Land leben und arbeiten können.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Fördermaßnahme sollen bundesweit Vorhaben mit Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Frauenvereine und -initiativen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit weniger guter sozio-ökonomischer Lage gefördert werden (Gebietskulisse, siehe Ziffer 5), die zur Bewältigung der Pandemiesituation und den sich aus dieser ergebenden Veränderungen in ihrer Arbeit beitragen. Die Laufzeit der Fördervorhaben beträgt bis zu 7 Monate. Förderfähig sind Vorhaben, die in diesen Regio-

nen den notwendig gewordenen **Kompetenzaufbau und -ausbau zu Themen der Digitalisierung** bei Frauen im ländlichen Ehrenamt fördern.

Die Initiativen und Vereine können auf Regional- bzw. Kreisverbandsebene finanzielle Mittel für die Organisation und Durchführung von dezentralen Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen innerhalb ihrer Organisation bzw. deren Untergliederungen beantragen. Es sollen mehrere Schulungen durchgeführt werden, die an den Bedarfen in den jeweiligen Vereinen und Initiativen ausgerichtet sind. Außerdem kann ggf. eine dazu erforderliche IT-Ausstattung beantragt werden, soweit sie nicht vom Anbieter der Schulungen bereitgestellt wird. Die Inhalte der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen müssen auf den Themenbereich „digitale Vereinsarbeit im Ehrenamt“ bezogen sein.

Themen, Zielgruppen und Anzahl der Schulungen sowie deren Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Pandemiesituation müssen im Interessenbekundungsverfahren und im Antrag dargestellt und begründet werden. Die geplanten Maßnahmen sollen idealerweise Teil einer Digitalisierungsstrategie sein bzw. aufeinander aufbauen. Die vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können als Online- oder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

Themen im Bereich „digitale Vereinsarbeit im Ehrenamt“ der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können bspw. folgende sein:

- Digitale Vereins- und Organisationsentwicklung (z. B. Schulungen zur Entwicklung einer Digitalstrategie für den Verein, zur digitalen Vereinsverwaltung inkl. Datenbanken, zu vereinsinterner digitaler Kommunikation und Vernetzung etc.),
- Digitale Veranstaltungsorganisation und -durchführung (z. B. Schulungen zum Umgang mit Video-, Konferenz- und Veranstaltungstools, zur digitalen und hybriden Veranstaltungsplanung und -durchführung, etc.),
- Digitale Vereinsarbeit rechtssicher gestalten (z. B. Schulungen zum Datenschutz),
- Digitale Außenkommunikation (z. B. Schulungen zum Einsatz von Social Media im Ehrenamt, zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Website, zur digitalen Mitgliedergewinnung etc.).

Förderfähig sind:

- 1. die Ausgaben für Aufträge an Dozentinnen und Dozenten oder Bildungseinrichtungen für die Durchführung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Honorar-/Seminar-kosten)**
- 2. Ausgaben für digitale Ausstattung, die auf Seiten des Zuwendungsempfängers für die Durchführung der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich ist** (je nach Umfang und Nutzung: Erwerb oder Anmietung)
 - 2.1.** Hardware (u. a. Beamer, Projektionsleinwand, Kamera(-equipment), Tontechnik, Tablets, Webcams, Headsets, Laptops),
 - 2.2.** Software und die dazu notwendigen Lizenzen (u. a. Schulungssoftware, Cloud- & Kollaborationslösungen, Videosoftware).

Eine Beantragung von digitaler Ausstattung setzt voraus, dass diese zwingend für die Durchführung der Schulungsmaßnahmen benötigt und dies auch begründet wird. Die unter Punkt 2 erworbenen Gegenstände sind explizit für die Durchführung von Schulungsveranstaltungen durch den Zuwendungsempfänger zu nutzen und verbleiben in dessen Eigentum. Sie dürfen nur für die Zeit einer Schulungsmaßnahme und ausschließlich für den Schulungszweck Dritten (den Schulungsteilnehmerinnen) leihweise überlassen bzw. zur Verfügung gestellt werden. **Der Anteil der Ausgaben für die unter Punkt 2 erworbenen Gegenstände darf 20 % des gewährten Zuschusses nicht überschreiten.**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und nicht dem Förderzweck entsprechende mobile Endgeräte),
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Konzepten oder Machbarkeitsstudien,
- Software-Entwicklung,
- Ausgaben für die Verpflegung der Schulungsteilnehmerinnen,
- Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit förderfähigen Anschaffungen (z. B. Wartung von IT-Ausstattung, Vertragsgebühren etc.) sowie Ausgaben für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen (z. B. Mietnebenkosten),
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahme richtet sich an **Vereine und Initiativen** in ländlichen Räumen, die sich nachweislich (z. B. über den Satzungszweck)

- **ausschließlich oder hauptsächlich für die Teilhabe, die Gleichstellung sowie die Bildung von Frauen in Deutschland einsetzen (z. B. Organisationen der Landfrauen).**
- **Zugleich sind nur solche Vereine und Initiativen antragsberechtigt, die themen- und spartenübergreifend ausgerichtet sind.**

Demgegenüber kann eine finanzielle Unterstützung **nicht** gewährt werden für Organisationen, die ihr Engagement zur Förderung von Frauen hauptsächlich entweder auf ein bestimmtes Thema oder eine Berufsgruppe oder ihren eingegrenzten Vereinszweck ausrichten.

„Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken“ hat zum Inhalt, dass regional aufgestellte Initiativen eine Zuwendung erhalten, um Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in ihren lokalen Untergliederungen durchzuführen. Antragsberechtigt sind daher ausdrücklich

- **nur solche Initiativen auf regionaler Ebene (z. B. Kreisverbände, Regionalverbände, Bezirksverbände, Diözesanverbände), die Strukturen oder Untergliederungen auf der lokalen Ebene, wie z.B. Ortsgruppen, aufweisen.**

Die geförderten Organisationen müssen zudem

- **über hinreichende Kapazitäten verfügen, Schulungsmaßnahmen für ihre lokalen Untergliederungen zu entwickeln bzw. zu organisieren und die Umsetzung zu begleiten.**

Sofern die Vereinigung keine Organisationsstrukturen auf regionaler Ebene aufweist oder diese nicht antragsberechtigt ist oder nur die Landesebene über hinreichende Kapazitäten zur Durchführung der Maßnahme verfügt, so ist in diesen Fällen auch die Landesebene antragsberechtigt.

Bei Initiativen von Frauen, die sich unter dem Dach einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft zusammengeschlossen haben, kann in diesem Fall diese juristische Person auf regionaler Ebene bzw. auf Landesebene als Antragsteller fungieren. Alle weiteren Förderbedingungen finden Anwendung. So muss u. a. die Voraussetzung erfüllt sein, dass die konfessionelle Fraueninitiative nachweislich (z. B. über eine Dokumentation bisheriger Aktionen oder Veranstaltungen) das Ziel verfolgt, die Teilhabe und Gleichstellung sowie die Bildung von Frauen in Deutschland über die kirchlichen Strukturen und konfessionellen Kontexte hinaus zu unterstützen.

Nicht antragsberechtigt sind u.a.

- rein lokal wirkende Initiativen,
- Vereinigungen, die zwar regional oder auf Landesebene wirken, aber nicht über die erforderlichen lokalen Strukturen oder Untergliederungen, wie z. B. Ortsgruppen, verfügen oder deren lokale Strukturen nur aus Einzelpersonen bestehen,
- die Bundesebene von Institutionen,
- juristische Personen, die sich nicht hauptsächlich oder ausschließlich für die Belange von Frauen einsetzen (z. B. Wohlfahrtsverbände),
- Vereinigungen und Initiativen, deren Frauenarbeit Teil eines spezifischen Freizeit- oder Hobbybereichs (z. B. Sport, Soziales, Musik, Kunst und Kultur) oder Engagementbereichs (z. B. Freiwillige Feuerwehr/Rettungswesen, etc.) ist,
- Bildungseinrichtungen, deren Zielgruppen nicht ausschließlich bzw. überwiegend Frauen(organisationen) sind (z. B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung),
- Vereinigungen, die nicht als Schwerpunkt die Stärkung von Frauen verfolgen, aber die überwiegend von Frauen umgesetzte Aktivitäten durchführen (z. B. Blutspendedienst, soziale Dienste),
- Frauenorganisationen von politischen Parteien und Wählergruppen oder deren Jugendorganisationen,
- Vereinigungen von Frauen, in der sich Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe zu einem rein beruflichen Netzwerk oder einer Interessensgemeinschaft von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitgeberinnen zusammengeschlossen haben.

Rechtsformen

Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, z. B. eingetragene Vereine, sofern keiner der folgenden Ausschlüsse gilt.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen),
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Vereine in Gründung,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),
- Unternehmen (auch wenn sie gemeinnützig sind), bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V., Genossenschaft,
- Gebietskörperschaften wie z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden,
- Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen des Privatrechts,
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person.

Die Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Initiative wird nur eine Zuwendung gewährt.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren geprüft.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) ist diese Fördermaßnahme auf die ländlichen Räume in Deutschland ausgerichtet. Ländliche Regionen mit einer weniger guten sozioökonomischen Lage sollen verstärkt Berücksichtigung finden, um einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu leisten. Infolgedessen sind nur Initiativen antragsberechtigt, deren Schulungsmaßnahmen in sehr bzw. eher ländlichen Landkreisen und kreisfreien Städten mit weniger guter sozioökonomischer Lage wirken. Die Gebietskulisse wurde anhand der Faktoren Ländlichkeit und sozioökonomische Lage gemäß Thünen-Typologie¹ ermittelt und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- **Antragsberechtigt sind solche Initiativen, die mit den beantragten Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ausschließlich oder überwiegend in den in der Anlage aufgeführten Landkreisen und kreisfreien Städten wirken.**

Um eine bundesweite Verteilung zu gewährleisten, wird pro Bundesland nur eine begrenzte Anzahl an eingereichten Vorhaben für eine Antragstellung zugelassen. Der zugrundeliegende Länderschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der festgelegten Gebietskulisse (siehe Anlage 1).

¹ Küpper P. (2016): Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Braunschweig: Thünen Working Paper 68. 53 Seiten. https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn057783.pdf

Voraussetzung für die Antragstellung ist zudem die Einreichung einer Interessenbekundung in der ersten Stufe des Bewerbungs- und Antragsverfahrens (siehe Ziffer 8.2).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt werden.

Die Gewährung von Zuwendungen von unter 8.500,00 € erfolgt nicht (Bagatellgrenze). Die Förderhöchstgrenze beträgt 40.000,00 €.

Der maximale Fördersatz beträgt grundsätzlich 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Der Anteil der Ausgaben für die in Ziffer 3 unter Punkt 2 der förderfähigen Positionen genannten Gegenstände für eine digitale Ausstattung auf Seiten des Zuwendungsempfängers darf 20 % des gewährten Zuschusses nicht überschreiten.

Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Der Förderzeitraum der Maßnahme beträgt **maximal 7 Monate**.

Die Zuwendung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzigen Organisation gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die De-minimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheides – der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Zuwendung im Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Auch diese Angaben sind subventionserheblich.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91 und 100 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen, Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem Formularschrank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (<https://foerderportal.bund.de/easy>, Formularschrank – BLE) zu entnehmen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendung nicht den Fördersatz überschreiten, der nach Ziffer 6 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist nach Abschluss des Projektes innerhalb von drei Monaten ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Dieser erfolgt in Form eines Sachberichtes anhand einer einfach handhabbaren Vorlage und eines zahlenmäßigen Nachweises über die tatsächlichen Ausgaben.

Die Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE oder einem durch das KomLE hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Im Zuge der Ankündigung sowie während und nach der Durchführung ist bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die der Zuwendungsempfänger über die geförderten Schulungsmaßnahmen informiert oder berichtet, in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch das BMEL im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung hinzuweisen. Das Logo des BMEL (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Orte der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt und jeweilige Zielgruppen des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,

– Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

8. Verfahren

8.1 Projektträger

Projektträger für diese Fördermaßnahme ist die BLE.

Die BLE behält sich vor, die Abwicklung der Fördermaßnahme durch von ihr beauftragte Dienstleister vornehmen zu lassen.

8.2 Bewerbungs- und Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist **zweistufig** angelegt.

Initiativen im Bereich der Frauenförderung in ländlichen Räumen, die Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung für ihre Untergliederungen durchführen möchten und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem **1.6.2021 bis spätestens zum 22.6.2021** eine **Interessenbekundung** für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Initiative, deren Tätigkeitsbereich und die geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Informationen sowie ab dem 1.6.2021 einen freigeschalteten Link zum Interessenbekundungsverfahren finden Sie unter: www.ble.de/digital-vernetzt

Es ist vorgesehen, die Umsetzung von rund 100 Vorhaben mit Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern.

Die Interessenbekundungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Für die Auswahl der antragsberechtigten Interessenbekundungen gilt somit zunächst das **Windhundprinzip**.

Um eine bundesweite Verteilung zu gewährleisten, wird pro Bundesland nur eine begrenzte Anzahl an eingereichten Vorhaben für eine Antragstellung zugelassen. Der zugrundeliegende Länderschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der festgelegten Gebietskulisse (siehe Anlage 1 sowie Ziffer 5). In der Reihenfolge der zeitlichen Eingänge erfolgt demnach zunächst eine Prüfung anhand der **in dieser Bekanntmachung formulierten Anforderungen und Voraussetzungen**. Ist die pro Bundesland maximal zugelassene Anzahl an geeigneten Interessenbekundungen erreicht, können alle weiteren Interessenbekundungen aus diesem Bundesland nicht mehr berücksichtigt werden.

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden im Anschluss an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Die antragsberechtigten Initiativen werden vom Projektträger individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die Prüfung der Anträge durch den Projektträger erfolgt nach Antragseingang.

Der Antrag ist über ein Online-Tool (z. B. easy-Online) einzureichen und enthält u. a. die Kontaktdaten sowie weitere Angaben zur Initiative, eine Beschreibung des Vorhabens und den geplanten Schulungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über die förderfähigen Ausgaben, die innerhalb des Förderzeitraums getätigt werden sollen. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Der Beginn des Förderzeitraumes hängt von dem Termin der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen sowie der Bearbeitungszeit und dem Ergebnis der Prüfung ab. Die Projektlaufzeit kann maximal 7 Monate betragen.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Die in den eingegangenen Interessenbekundungen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der BLE oder Dritten, von der BLE Beauftragten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen ist nur unter den Voraussetzungen der Artikel 44 bis 50 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

Bonn, den 27. April 2021

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

Lenz